Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena

vom 14.12.2016

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/17 vom 12. Januar 2017

1 Entgelt Freisportanlagen

1.1 Einzelnutzung je Stunde (Berechnung je angefangener Viertelstunde)

Leichtathletikanlage		5,00€
Kleinfeldsportplätze	Bis 2.500 m ²	7,50 €
Großfeldsportplätze	Ab 2.500 m ²	10,00 €
Großfeldsportplätze	mit Kunstrasen oder Zuschauertribüne	25,00 €
Kunstrasen Halbfeld		12,50 €
Tennisplätze		10,00€
Ernst-Abbe-Stadion	Nutzung wird über Sonderverträge geregelt	
Volleyball- /Beachvolleyballplatz, Gorodki		10,00€
Nebenanlagen	Versammlungsräume, Freiflächen, Vorplätze, Umkleide ohne Nutzung von Sportanlagen	5,00€
Flutlicht	Sportplätze	10,00 €

2 Entgelt überdachte Sportanlagen

2.1 Einzelnutzung je Stunde (Berechnung je angefangener Viertelstunde)

Hallen	Unter 300 m²	10,00€
	301 – 500 m²	15,00 €
	501 – 800 m²	25,00 €
	Über 800 m²	30,00€
	Über 800 m² mit	60,00€

	Zuschauerrang	
Spezialsporträume	Leichtathletiktrainingshalle: Mehrzweckhalle, Krafträume und Laufhalle	Nutzung wird über Sonderverträge geregelt
	Krafträume	4,00 €
	Judohalle	15,00 €
	Turnhalle	25,00 €
	Speisesaal (Lobeda Ost)	10,00€
Sportspezifischer Lagerraum		Nutzung wird über Sonderverträge geregelt
Kegelanlagen	Je Bahn	4,00 €

3 Sonderanlagen

Pro angemeldete Nutzung			
Inventar	Stuhl / Bank	1,00€	
	Tisch	2,00€	
	Auslegen und Einrollen von Schutzbelegen	50,00€	

Bei Sonderveranstaltungen wird in der Regel ein Entgelt für die Bereitstellung von Strom und Wasser erhoben. Die Höhe wird einzelvertraglich vereinbart.

4 Entgelt bei Vereinsnutzung

- 4.1 Für die Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine mit Sitz in Jena, die im Vereinsregister eingetragen sind und seit mindestens 3 Monaten bestehen, werden 50% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben. Für die Nutzung durch den Kinderund Jugendbereich dieser Sportvereine werden 10% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben.
- **4.2** Für Sportgruppen sozialer Vereine mit Sitz in Jena z.B. Behindertenorganisationen, freie Wohlfahrtsverbände, Jugend- und Seniorenvereine werden, soweit sie satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verfolgen, 75% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben. Geeignete Nachweise hierfür sind vorzulegen.

5 Sonderverträge

- **5.1** Vereine, die kommunale Sportstätten eigenverantwortlich bewirtschaften, erhalten einen Sondervertrag.
- **5.2** Für Veranstaltungen, mit denen der Nutzer gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt, werden Sonderverträge abgeschlossen. Insbesondere gilt dies für alle sportlichen Nutzungen, die überwiegend dem bezahlten Sport im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Sportfördergesetz i.V.m. § 67a Abgabenordnung zuzuordnen sind.
- **5.3** Für Sonderveranstaltungen sowie ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen werden Sonderverträge abgeschlossen.
- 5.4 Für Übernachtungen in Hallen oder auf Freiflächen der Sportstätten werden Sonderverträge abgeschlossen. Das Entgelt beträgt 5,00 € pro Person und Übernachtung.

6 Entgelt bei Nichtnutzung

Bei Nichtnutzung für vertraglich gebundene Einzel- oder Wochenendveranstaltungen wird das vereinbarte Entgelt in voller Höhe in Rechnung gestellt, wenn nicht spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Absage erfolgt.

7 Umsatzsteuer

Die Entgelte sind zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten

8 Inkrafttreten

Die Entgeltliste tritt zum 01.01.2017 in Kraft